



INHALT:

- Blutspendeaktion im Landkreis Starnberg vom 27.03.2003 bis 17.04.2003
- Vollzug Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Grundstücke Fl.Nr. 910/4 und 910/13, jeweils der Gemarkung Starnberg, als Eigentümerweg
- Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2003 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde

Blutspendeaktion im Landkreis Starnberg vom 27.03.2003 bis 17.04.2003

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis Starnberg, der Blutspendedienst der Landeshauptstadt München führt wieder eine Blutspendeaktion im Landkreis Starnberg durch. Ich würde es begrüßen, wenn Sie sich wiederum zahlreich an dieser für viele Mitbürger lebensrettenden Aktion beteiligen könnten. Der nachfolgende Aufruf des Blutspendedienstes enthält die für Sie wichtigsten Informationen:

„In den nächsten Tagen führt der Amtliche Blutspendedienst der Landeshauptstadt München Blutspendeaktionen im Landkreis Starnberg durch. Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blutkonserven zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Die Blutspendeaktionen im Landkreis Starnberg finden zu folgenden Terminen statt:

Donnerstag	27.03.2003	16.00–19.45	Pöcking	Grund- und Teilhauptschule Beccostraße 29
Freitag	04.04.2003	15.00–19.45	Gilching	Grundschule Talhofstraße 5
Montag	07.04.2003	15.00–19.45	Gauting	Grundschule Bahnhofstraße 25
Dienstag	08.04.2003	15.00–19.45	Krailling	Volksschule, Rudolf-von-Hirsch- Straße 2
Mittwoch	09.04.2003	16.00–19.45	Weßling	Schulhaus Weßling Schulstraße 1
Freitag	11.04.2003	15.30–19.45	Berg/ Aufkirchen	Grund- und Teilhauptschule 1, Lindenallee 8
Montag	14.04.2003	15.00–19.45	Tutzing	Volksschule, Greinwaldstr. 10–14
Dienstag	15.04.2003	15.00–19.45	Starnberg	Grundschule, Ferdinand-Maria- Straße 11
Mittwoch	16.04.2003	15.00–19.45	Herrsching	Neue Volksschule Martinsweg 8
Donnerstag	17.04.2003	15.30–19.45	Seefeld	Schule Seefeld, Roseggerstraße 2 (Eingang: Turnhalle)

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Er wird dann ebenso dankbar sein, wenn Vorsorge getroffen ist, wie es die sind, denen geholfen werden konnte. Allein dieser Aspekt sollte uns Anlass zur freiwilligen Blutspende sein.

Blut spenden kann jeder gesunde Mensch vom 18. bis 68. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung seiner Gesundheit. Die wichtigste Veränderung:

Der Mindestabstand zwischen zwei Spenden wurde auf 2 Monate reduziert. Männer dürfen zukünftig bis zu 6 mal im Jahr spenden.

Bei Frauen ist der Mindestabstand zwischen zwei Spenden ebenfalls auf 2 Monate reduziert, jedoch dürfen nicht mehr als 4 Spenden im Jahr entnommen werden.

Für seine unentgeltliche Blutspende erhält jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem seine Blutgruppe und seine gesunde Rhesusformel u. a. m. eingetragen sind, der im Bedarfsfall von großer Wichtigkeit sein kann, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung.

Selbstverständlich wird jede gespendete Blutkonserve in den Laboratorien des Amtlichen Blutspendedienstes auf übertragbare Krankheiten (z. B. Hepatitis, Lues und HIV) untersucht.

Um unnötige Wartezeiten zu ersparen, machen wir darauf aufmerksam, dass Personen, die an Gelbsucht, Malaria, aktiver Tuberkulose, Syphilis (Lues) erkrankt waren oder HIV-infiziert sind (bzw. zu HIV-Risikogruppen gehören), nicht angenommen werden können.

Hinweis:

Es werden aus allen in einem Jahr gespendeten Blutkonserven (ca. 90-92.000 Einheiten) zwischen 90 und 92 hochwertige Markenfahräder verlost. *Jede Spende erhöht die Gewinnchance!*“

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Frey
Landrat

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Vollzug Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Grundstücke Fl.Nr. 910/4 und 910/13, jeweils der Gemarkung Starnberg, als Eigentümerweg

Aufgrund des Bau- und Umweltausschussbeschlusses vom 20.02.2003 wird eine im Privateigentum stehende Stichstraße am Franziskusweg (Grundstücke Fl.Nr. 910/4 und 910/13, jeweils der Gemarkung Starnberg), folgendermaßen gewidmet:

I. Inhalt der Eintragung:

Die Stichstraße am Franziskusweg, Fl.Nr. 910/4 und 910/13, jeweils der Gemarkung Starnberg,

beginnend am Franziskusweg und

endend an der Grundstücksgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 910/10 und 910/7, Gemarkung Starnberg

wird als Eigentümerweg gewidmet.

Straßenbauasträger: die jeweiligen Eigentümer.

Verkehrssicherungspflichtige: die jeweiligen Eigentümer.

Länge: etwa 40 Meter.

Die Widmung wird mit Wirkung vom 07.04.2003 wirksam.

Das Bestandsverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei Herrn Sachs im Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zi.-Nr. 302, aus.

Starnberg, 12.03.2003

STADT STARNBERG

Ferdinand Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat Starnberg am 24.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.892.500 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.188.800 €
ab.

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan werden 1.323.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 575.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.200.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2003 wird im Personalbereich ein genereller Einstellungsstopp angeordnet. Die Wiederbesetzung jeder frei werdenden Planstelle ist nur mit Zustimmung des zuständigen Gremiums zulässig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 10.03.2003 (Nr. 20) die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt. Diese Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 21.03.2003–28.03.2003

im Rathaus Starnberg (Stadtkämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Stadtkämmerei) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegen.

Starnberg, 17.03.2003

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg
Telefon 081 51/1485 11



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung

unter Telefon (081 51) 148-920 oder 148-900



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 251.



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung

unter Telefon (081 51) 148-900